

**Drucksache Nr.:** 133/2015

**Dezernat I**

**Federführend:** Stadtentwicklung und  
Bauwesen

**Anlagen:** 1 Anlage und 1 großer  
Plan

**Az.:** 220 tf

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsbeirat Hambach		N	zur Vorberatung
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	12.05.2015	N	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau und Planung	19.05.2015	N	zur Beschlussfassung
Stadtrat	28.05.2015	Ö	zur Beschlussfassung

**Bebauungsplan „Am Schieferkopf“ I. Änderung in Neustadt-Hambach  
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

---

**Antrag:**

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Schieferkopf“ I. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB.

**Begründung:**

Im Geltungsbereich des rechtswirksamen, 1988 als Satzung beschlossenen Bebauungsplans „Am Schieferkopf“, welcher zur Ordnung und Entwicklung der baulichen und sonstigen Nutzung des damals teilweise bebauten Gebiets auf dem und um den „Schieferkopf“ aufgestellt wurde, besteht für Teilbereiche das Bauinteresse seitens Grundstückseigentümern für noch unbebaute Flächen des Areals. Nach jahrelanger unterbliebener Bautätigkeit im Bereich der durch zwei Stichstraßen zunächst zu erschließenden noch unbebauten Flächen, sind vor einer weiteren Bebauung des „Schieferkopfs“ die privaten und öffentlichen Belange aus heutigen Gesichtspunkten erneut zu prüfen. Dies betrifft insbesondere die ökologische Wertigkeit des Gebiets sowie zeitgemäße städtebauliche Entwurfsprinzipien und infrastrukturelle Ansprüche an die Planung, z.B. bzgl. der Topographie i.V.m. der technischen Erschließung.

Der ca. 3,7 ha große Änderungsbereich bezieht sich im Wesentlichen auf die noch unbebauten Teilbereiche des „Schieferkopfs“ und schließt vorhandene Bebauung nur zur Klarheit der Geltungsbereichsgrenzen in Randbereichen mit ein.

Da das Gebiet in Teilen bereits bebaut und allseitig von Wohnbebauung umgeben ist, soll die Änderung der verbindlichen Bauleitplanung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB durchgeführt werden.

Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Aufstellungsbeschluss verwiesen.

Neustadt an der Weinstraße, 23.04.2015

Oberbürgermeister